

**7. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Schauenburg über die Erhebung einer
Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schauenburg**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl.I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl.I S. 786) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg, Kreis Kassel, in der Sitzung am 08.11.2012 folgenden

siebten Nachtrag

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schauenburg beschlossen:

I. Der nachstehende § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Steuersatz

(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Kangal (Karabash)
8. Kaukasischer Owtscharka und
9. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits gezeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schauenburg als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

II. Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schauenburg, den 09.11.2012

Der Gemeindevorstand




Gimmler, Bürgermeisterin